

22. April 2024

## Stellungnahme zum Referent\*innenentwurf eines Gesetzes zum Schutz Minderjähriger bei Auslandsehen

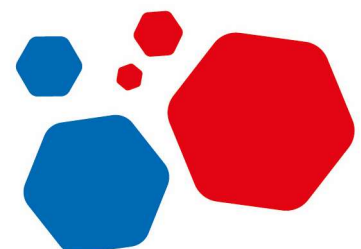
Wir bedanken uns für die Gelegenheit der Stellungnahme zum Referent\*innenentwurf eines Gesetzes zum Schutz Minderjähriger bei Auslandsehen.

Angesichts der Kurzfristigkeit nimmt das Deutsche Kinderhilfswerk e.V. zu ausgewählten Punkten aus kinderrechtlicher Perspektive wie folgt Stellung:

Als Kinderrechtsorganisation orientieren wir uns an der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK), die mit ihrer Ratifizierung im Jahre 1992 in Deutschland geltendes Recht darstellt. Entsprechend der UN-KRK und den Empfehlungen des UN-Ausschusses für die Rechte des Kindes im General Comment Nr. 18<sup>1</sup> zu schädlichen Praktiken unterstützt das Deutsche Kinderhilfswerk das Anliegen, dass Ehen in Deutschland grundsätzlich nur dann anerkannt werden, wenn beide Partner\*innen bei der Eheschließung 18 Jahre alt waren. Wir teilen deshalb die Argumentation des Gesetzesentwurfs dahingehend, dass die Ablehnung der Minderjährigenehe in der deutschen Rechtslage eindeutig zum Ausdruck kommen muss.

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Februar 2023 (1 BvL 7/18) ist eine Neuregelung des Umgangs mit im Ausland geschlossenen Kinderehen zumindest hinsichtlich der familienrechtlichen Folgen einer Nichterklärung der Ehe unter 16 Jahren notwendig. Mit dem „Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen“ von 2017 und entsprechenden Regelungen im BGB wurden Auslandsehen automatisch unwirksam, bei denen zum Zeitpunkt der Eheschließung nicht beide Partner\*innen das Mindestalter von 16 Jahren erreicht hatten. Erst ab dem Mindestalter von 16 Jahren beider Beteiligten besteht die Möglichkeit, dass die Ehe in Ausnahmefällen nicht aufgehoben, sondern familiengerichtlich anerkannt wird.

Das Bundesverfassungsgericht kritisierte zwar diese Altersgrenze von 16 Jahren als Voraussetzung für eine Anerkennung der Eheschließung nicht und beanstandete auch nicht eine automatische Nichtigkeit der Ehen, bei denen mindestens ein\*e Ehepartner\*in das 16 Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Als nicht verfassungsgemäß wurde aber der mangelnde Schutz der betroffenen Ehepartner\*innen bewertet. Durch eine automatische Unwirksamkeit der Ehe bestanden nach der seit 2017 geltenden Rechtslage keine familienrechtlichen Ansprüche aus der Ehe, wie beispielsweise Unterhaltszahlungen. Außerdem bestand keine Möglichkeit die betroffene Auslandsehe nach Erreichen der Volljährigkeit als nach deutschem Recht wirksame Ehe weiterzuführen. Aufgrund der Unvereinbarkeit des Gesetzes zur



Bekämpfung von Kinderehen (Art. 13 Abs. 3 Nr. 1 EGBGB) mit Artikel 6 Abs. 1 GG ist eine Neuregelung bis zum 30. Juni 2024 notwendig.

Das Deutsche Kinderhilfswerk nahm bereits Stellung zum Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen von 2017<sup>2</sup> und beim Bundesverfassungsgericht. Dabei mahnten wir einen Schutz der von der Unwirksamkeit der Ehe betroffenen Personen an.

Das Deutsche Kinderhilfswerk begrüßt daher, dass der Referent\*innenentwurf die infolge des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts notwendige Anpassung der Gesetzeslage ergreift, um die rechtlichen Schutzlücken aus der Unwirksamkeit der Ehe zu schließen, insbesondere hinsichtlich der unterhaltsrechtlichen Ansprüche.

**Aus kinderrechtlicher Perspektive weisen wir auf folgende Punkte hin:**

### **Unterhaltsansprüche und weitere Ansprüche**

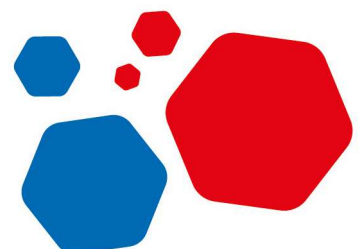
Das Deutsche Kinderhilfswerk begrüßt die Regelung zum Bestand von Unterhaltsansprüchen für die als besonders schutzbedürftig angesehenen Personen unter 16 Jahren. Der Gesetzentwurf sieht jedoch keine Beteiligung an aufgebautem Vermögen vor. Rentenansprüche und Erbrechte finden ebenfalls keine Erwähnung. Rechtsunsicherheit ergibt sich zudem für aus der unwirksamen Ehe hervorgegangene Kinder.

Den Ausschluss von Unterhaltspflichten, wenn beide Beteiligten das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, begrüßt das Deutsche Kinderhilfswerk angesichts der besonderen Schutzbedürftigkeit beider Beteiligten in diesen Fällen.

Zu bedenken gibt das Deutsche Kinderhilfswerk jedoch, dass auch ein\*e Partner\*in, welche\*r das 16. Lebensjahr vollendet, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, einer besonderen Schutzwürdigkeit unterliegt und durch die Unterhaltsverpflichtung dahingehend einer volljährigen Person gleichgestellt wird. Auch wenn es sich bei der über 16- aber unter 18-jährigen Person um eine weniger schutzbedürftige Person handeln dürfte im Vergleich zu der unter 16-jährigen Partner\*in, ist deren Schutzbedürftigkeit zu berücksichtigen.

### **Unwirksamkeit der Ehe**

Das Deutsche Kinderhilfswerk erkennt an und unterstützt das Anliegen, insbesondere unter dem Blickwinkel des General Comment Nr. 18, dass das



deutsche Recht die Ächtung der Minderjährigenehe deutlich zum Ausdruck bringen soll.

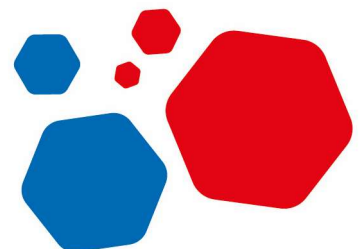
Jedoch vermisst das Deutsche Kinderhilfswerk eine ausgewogene Betrachtung der kraft Gesetzes geltenden Unwirksamkeit der Ehe, wenn mindestens ein\*e Partner\*in das 16. Lebensjahr nicht vollendet hat, hinsichtlich möglicher Härten für die betroffenen Schutzbedürftigen im Einzelfall.

Eine kraft Gesetzes geltende Unwirksamkeit der Ehe, also eine automatische Nichtigkeit der Ehe, kann in bestimmten Fällen (über die unterhaltsrechtlichen Folgen hinaus) äußerst problematische Folgen für die Betroffenen haben und dann dem Kindeswohl widersprechen können. Das Deutsche Kinderhilfswerk bedauert, dass der Referent\*innenentwurf nicht erkennen lässt, ob eine Auseinandersetzung mit solchen Fallkonstellationen und möglichen Lösungen stattgefunden hat.

Um sicherzustellen, dass die von einer im Ausland geschlossenen Minderjährigenehe betroffenen Kinder und Jugendlichen keine unverhältnismäßigen rechtlichen und psychosozialen Härten durch die Rechtsfolgen der Unwirksamkeit der Ehe erleiden, sollte zumindest die familiengerichtliche Anerkennung der Ehe in Härtefällen auf Antrag der betroffenen unter 16-Jährigen möglich sein. Bei der Aufhebbarkeit der Ehen, die mit einer 16- oder 17-Jährigen Person geschlossen wurden, sah bereits das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen eine Klausel für Härtefälle vor, welche in gravierenden Ausnahmefällen eine Aufrechterhaltung der Ehe unter Berücksichtigung des Kindeswohls im Einzelfall ermöglicht. So kann von einer Aufhebung abgesehen werden, wenn dies eine besondere Härte für die minderjährige Person darstellen und beispielsweise zu Suizidgefahr führen würde oder EU-Bürger\*innen in ihrer Freizügigkeit eingeschränkt würden. Auch bei unter 16-Jährigen sollten solche Härten Berücksichtigung finden.

Das Deutsche Kinderhilfswerk vermisst insgesamt eine ausgewogene Auseinandersetzung im Gesetzesentwurf, die die Argumente nachvollziehen lässt, warum in Bezug auf die Kindesinteressen der unter 16-Jährigen der automatische Unwirksamkeit der Ehe kraft Gesetzes der Vorzug gegenüber der Aufhebbarkeit gegeben wurde. In der Gesetzesbegründung sollten die Erwägungen verständlich gemacht werden.

Zusätzlich mahnt das Deutsche Kinderhilfswerk an, zu bedenken, auf welchem Weg den betroffenen Minderjährigen der Zugang für Beratungs- und Unterstützungsangebote eröffnet werden kann. Angesichts der möglichen rechtlichen und psychosozialen Folgen der Unwirksamkeit der Ehe ist ein niedrigschwelliges Beratungsangebot zum Schutz der von einer Auslandsehe betroffenen minderjährigen Person nötig. Bei einer automatischen Unwirksamkeit ihrer Ehe ist nicht garantiert, dass die Betroffenen überhaupt Kenntnis davon erlangen.



## Heilung der Ehe

Das Deutsche Kinderhilfswerk begrüßt die Möglichkeit der Heilung der Ehe durch Erklärung gegenüber dem Standesamt, wenn die Beteiligten das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Heilung kann Folgen aus der Unwirksamkeit der Ehe vermeiden, soweit sich die Beteiligten für die Ehe entscheiden. Ein Beratungsangebot durch qualifizierte Fachkräfte muss sichergestellt sein, um den Beteiligten eine informierte Entscheidung und ggf. Zugang zu Unterstützungsangeboten zu ermöglichen.

## Evaluation

Angesichts der Kurzfristigkeit der notwendigen Neuregelung bis zum 30. Juni 2024 fordert das Deutsche Kinderhilfswerk eine Evaluation des Gesetzes, welche unter Beteiligung von Fach- und Beratungsstellen die Erfahrungen der Praxis einbezieht.

Angesichts des unterschiedlichen Umgangs mit im Ausland geschlossenen Minderjährigenehen innerhalb der EU, gibt das Deutsche Kinderhilfswerk zusätzlich zu bedenken, ob im Sinne der Freizügigkeit eine europäische Lösung vorzugswürdig wäre.

